

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Siebten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)

A. Problem und Ziel

Der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds (IWF) hat am 15. Dezember 2010 der Änderung des IWF-Übereinkommens zugestimmt, um die Zusammensetzung des Exekutivdirektoriums des IWF zu reformieren.

Die Reform der Zusammensetzung des IWF-Exekutivdirektoriums betrifft das bislang geltende Recht der fünf größten Anteilseigner des IWF, ihren Exekutivdirektor zu ernennen, während die restlichen Exekutivdirektoren durch einzelne oder in Stimmrechtsgruppen zusammengeschlossene Mitgliedsländer gewählt werden. Zur Stärkung der Legitimation, Gleichbehandlung und Anpassungsfähigkeit des IWF-Direktoriums sollen künftig alle Exekutivdirektoren gewählt werden.

B. Lösung

Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Siebten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds durch Gesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Fristablauf: 02. 03. 12

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E. 1 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand des Bundes und der Länder bleibt unverändert.

F. Weitere Kosten

Keine.

20. 01. 12

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu der Siebten Änderung des Übereinkommens
über den Internationalen Währungsfonds (IWF)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 20. Januar 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Siebten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Entwurf
Gesetz
zu der Siebten Änderung des Übereinkommens
über den Internationalen Währungsfonds (IWF)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der vom Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds in Washington D.C. durch Beschluss Nr. 66-2 vom 15. Dezember 2010 genehmigten Siebten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF-Übereinkommen in der Fassung von 1976, BGBl. 1978 II S. 13, 15), zuletzt geändert durch die Änderung vom 28. April 2008 (BGBl. 2009 II S. 206, 207), für alle Vertragsparteien in Kraft am 3. März 2011 (BGBl. 2011 II S. 1361), und die Änderung vom 5. Mai 2008 (BGBl. 2009 II S. 206, 209), für alle Vertragsparteien in Kraft am 18. Februar 2011 (BGBl. 2011 II S. 1143), wird zugestimmt. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderung nach Artikel XXVIII Buchstabe c des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf die Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderung für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII Buchstabe c des Übereinkommens in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Änderungsvorschlag
für das Übereinkommen
über den Internationalen Währungsfonds
zur Reform des Exekutivdirektoriums

Proposed Amendment
of the Articles of Agreement
of the International Monetary Fund
on the Reform of the Executive Board

(Übersetzung)

The Governments on whose behalf the present Agreement is signed agree as follows:

1. The text of Article XII, Section 3(b) shall be amended to read as follows:

“(b) Subject to (c) below, the Executive Board shall consist of twenty Executive Directors elected by the members, with the Managing Director as chairman.”

2. The text of Article XII, Section 3(c) shall be amended to read as follows:

“(c) For the purpose of each regular election of Executive Directors, the Board of Governors, by an eighty-five percent majority of the total voting power, may increase or decrease the number of Executive Directors specified in (b) above.”

3. The text of Article XII, Section 3(d) shall be amended to read as follows:

“(d) Elections of Executive Directors shall be conducted at intervals of two years in accordance with regulations which shall be adopted by the Board of Governors. Such regulations shall include a limit on the total number of votes that more than one member may cast for the same candidate.”

4. The text of Article XII, Section 3(f) shall be amended to read as follows:

“(f) Executive Directors shall continue in office until their successors are elected. If the office of an Executive Director becomes vacant more than ninety days before the end of his term, another Executive Director shall be elected for the remainder of the term by the members that elected the former Executive Director. A majority of the votes cast shall be required for election. While the office remains vacant, the Alternate of the former Executive Director shall exercise his powers, except that of appointing an Alternate.”

5. The text of Article XII, Section 3(i) shall be amended to read as follows:

“(i) (i) Each Executive Director shall be entitled to cast the number of votes which counted towards his election.

(ii) When the provisions of Section 5(b) of this Article are applicable, the votes which an Executive Director would otherwise be entitled to cast shall be increased or decreased correspondingly. All the votes which an Executive Director is entitled to cast shall be cast as a unit.

Die Regierungen, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, kommen wie folgt überein:

1. Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

„b) Vorbehaltlich des Buchstabens c setzt sich das Exekutivdirektorium aus zwanzig von den Mitgliedern gewählten Exekutivdirektoren und dem Geschäftsführenden Direktor als Vorsitzendem zusammen.“

2. Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

„c) Bei jeder ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren kann der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von fünf- undachtzig Prozent aller Stimmen die unter Buchstabe b genannte Anzahl der Exekutivdirektoren herauf- oder herabsetzen.“

3. Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe d erhält folgenden Wortlaut:

„d) Wahlen der Exekutivdirektoren werden in Zeitabständen von zwei Jahren nach vom Gouverneursrat zu beschließenden Regelungen vorgenommen. Diese Regelungen enthalten eine Höchstgrenze für die Gesamtanzahl von Stimmen, die mehrere Mitglieder für denselben Kandidaten abgeben können.“

4. Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe f erhält folgenden Wortlaut:

„f) Die Exekutivdirektoren bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wird das Amt eines Exekutivdirektors früher als neunzig Tage vor dem Ende seiner Amtszeit frei, so wird für die restliche Amtszeit von den Mitgliedern, die den früheren Exekutivdirektor gewählt haben, ein anderer Exekutivdirektor gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange das Amt unbesetzt bleibt, übt der Stellvertreter des früheren Exekutivdirektors dessen Befugnisse aus, mit Ausnahme der Befugnis, einen Stellvertreter zu ernennen.“

5. Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe i erhält folgenden Wortlaut:

„i) i) Jeder Exekutivdirektor ist zur Abgabe derjenigen Anzahl von Stimmen berechtigt, mit der er gewählt wurde.

ii) Ist Abschnitt 5 Buchstabe b anzuwenden, so werden die Stimmen, zu deren Abgabe ein Exekutivdirektor sonst berechtigt wäre, entsprechend vermehrt bzw. vermindert. Alle Stimmen, zu deren Abgabe ein Exekutivdirektor berechtigt ist, müssen als Einheit abgegeben werden.

- (iii) When the suspension of the voting rights of a member is terminated under Article XXVI, Section 2(b), the member may agree with all the members that have elected an Executive Director that the number of votes allotted to that member shall be cast by such Executive Director, provided that, if no regular election of Executive Directors has been conducted during the period of the suspension, the Executive Director in whose election the member had participated prior to the suspension, or his successor elected in accordance with paragraph 3(c)(i) of Schedule L or with (f) above, shall be entitled to cast the number of votes allotted to the member. The member shall be deemed to have participated in the election of the Executive Director entitled to cast the number of votes allotted to the member.”
6. The text of Article XII, Section 3(j) shall be amended to read as follows:
- “(j) The Board of Governors shall adopt regulations under which a member may send a representative to attend any meeting of the Executive Board when a request made by, or a matter particularly affecting, that member is under consideration.”
7. The text of Article XII, Section 8 shall be amended to read as follows:
- “The Fund shall at all times have the right to communicate its views informally to any member on any matter arising under this Agreement. The Fund may, by a seventy percent majority of the total voting power, decide to publish a report made to a member regarding its monetary or economic conditions and developments which directly tend to produce a serious disequilibrium in the international balance of payments of members. The relevant member shall be entitled to representation in accordance with Section 3(j) of this Article. The Fund shall not publish a report involving changes in the fundamental structure of the economic organization of members.”
8. The text of Article XXI(a)(ii) shall be amended to read as follows:
- “(a) (ii) For decisions by the Executive Board on matters pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department only Executive Directors elected by at least one member that is a participant shall be entitled to vote. Each of these Executive Directors shall be entitled to cast the number of votes allotted to the members that are participants whose votes counted towards his election. Only the presence of Executive Directors elected by members that are participants and the votes allotted to members that are participants shall be counted for the purpose of determining whether a quorum exists or whether a decision is made by the required majority.”
9. The text of Article XXIX(a) shall be amended to read as follows:
- “(a) Any question of interpretation of the provisions of this Agreement arising between any member and the Fund or between any members of the Fund shall be submitted to the Executive Board for its decision. If the question particularly affects any member, it shall be entitled to representation in accordance with Article XII, Section 3(j).”
- iii) Wenn die Aussetzung der Stimmrechte eines Mitglieds nach Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe b aufgehoben wird, kann das Mitglied mit allen Mitgliedern, die einen Exekutivdirektor gewählt haben, vereinbaren, dass die dem Mitglied zugeteilten Stimmen von diesem Exekutivdirektor abgegeben werden, mit der Maßgabe, dass, wenn keine ordentliche Wahl von Exekutivdirektoren während der Aussetzung stattgefunden hat, derjenige Exekutivdirektor, an dessen Wahl sich das Mitglied vor der Aussetzung beteiligt hatte, oder sein nach Abschnitt 3 Buchstabe c Ziffer i von Anhang L oder nach vorstehendem Buchstaben f gewählter Nachfolger berechtigt ist, die dem Mitglied zugeteilten Stimmen abzugeben. Das Mitglied wird hierbei so gestellt, als ob es sich an der Wahl desjenigen Exekutivdirektors beteiligt hätte, der berechtigt ist, die dem Mitglied zugeteilten Stimmen abzugeben.“
6. Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe j erhält folgenden Wortlaut:
- „j) Der Gouverneursrat beschließt Regelungen, wonach ein Mitglied einen Vertreter zu den Sitzungen des Exekutivdirektoriums entsenden kann, wenn ein von dem Mitglied gestellter Antrag oder eine dieses Mitglied besonders berührende Angelegenheit behandelt wird.“
7. Artikel XII Abschnitt 8 erhält folgenden Wortlaut:
- „Der Fonds hat jederzeit das Recht, seine Ansichten über jede mit diesem Übereinkommen zusammenhängende Frage jedem Mitglied informell mitzuteilen. Ist einem Mitglied ein Bericht zugeleitet worden, in dem diejenigen Aspekte seiner monetären oder wirtschaftlichen Lage und Entwicklung behandelt werden, die unmittelbar ein ernsthaftes Ungleichgewicht der internationalen Zahlungsbilanz von Mitgliedern herbeizuführen drohen, so kann der Fonds mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen die Veröffentlichung dieses Berichts beschließen. Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf Vertretung nach Abschnitt 3 Buchstabe j. Der Fonds darf keinen Bericht veröffentlichen, der sich auf Strukturveränderungen grundlegender Art im Wirtschaftsgefüge von Mitgliedern erstreckt.“
8. Artikel XXI Buchstabe a Ziffer ii erhält folgenden Wortlaut:
- „a) ii) Soweit Beschlüsse des Exekutivdirektoriums ausschließlich Angelegenheiten der Sonderziehungsrechts-Abteilung betreffen, sind nur diejenigen Exekutivdirektoren stimmberechtigt, die von mindestens einem Mitglied gewählt worden sind, das Teilnehmer ist. Jeder dieser Exekutivdirektoren hat so viele Stimmen wie die Mitglieder, die Teilnehmer sind und mit deren Stimmen er gewählt wurde. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit oder der für einen Beschluss erforderlichen Mehrheit wird nur die Anwesenheit derjenigen Exekutivdirektoren berücksichtigt, die von Mitgliedern gewählt wurden, welche Teilnehmer sind; es werden auch nur die Stimmen derjenigen Mitglieder gezählt, die Teilnehmer sind.“
9. Artikel XXIX Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
- „a) Alle Fragen der Auslegung dieses Übereinkommens, die sich zwischen einem Mitglied und dem Fonds oder zwischen Mitgliedern des Fonds ergeben, werden dem Exekutivdirektorium zur Entscheidung unterbreitet. Betrifft die Frage ein Mitglied besonders, so hat dieses Mitglied nach Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe j das Recht, vertreten zu sein.“

10. The text of paragraph 1(a) of Schedule D shall be amended to read as follows:
- “(a) Each member or group of members that has the number of votes allotted to it or them cast by an Executive Director shall appoint to the Council one Councillor, who shall be a Governor, Minister in the government of a member, or person of comparable rank, and may appoint not more than seven Associates. The Board of Governors may change, by an eighty-five percent majority of the total voting power, the number of Associates who may be appointed. A Councillor or Associate shall serve until a new appointment is made or until the next regular election of Executive Directors, whichever shall occur sooner.”
11. The text of paragraph 5(e) of Schedule D shall be deleted.
12. Paragraph 5(f) of Schedule D shall be renumbered 5(e) of Schedule D and the text of the new paragraph 5(e) shall be amended to read as follows:
- “(e) When an Executive Director is entitled to cast the number of votes allotted to a member pursuant to Article XII, Section 3(i)(iii), the Councillor appointed by the group whose members elected such Executive Director shall be entitled to vote and cast the number of votes allotted to such member. The member shall be deemed to have participated in the appointment of the Councillor entitled to vote and cast the number of votes allotted to the member.”
13. The text of Schedule E shall be amended to read as follows:
- “Transitional Provisions
with Respect to Executive Directors
1. Upon the entry into force of this Schedule:
- (a) Each Executive Director who was appointed pursuant to former Article XII, Sections 3(b)(i) or 3(c), and was in office immediately prior to the entry into force of this Schedule, shall be deemed to have been elected by the member who appointed him; and
- (b) Each Executive Director who cast the number of votes of a member pursuant to former Article XII, Section 3(i)(ii) immediately prior to the entry into force of this Schedule, shall be deemed to have been elected by such a member.”
14. The text of paragraph 1(b) of Schedule L shall be amended to read as follows:
- “(b) appoint a Governor or Alternate Governor, appoint or participate in the appointment of a Councillor or Alternate Councillor, or elect or participate in the election of an Executive Director.”
15. The text of the chapeau of paragraph 3(c) of Schedule L shall be amended to read as follows:
- “(c) The Executive Director elected by the member, or in whose election the member has participated, shall cease to hold office, unless such Executive Director was entitled to cast the number of votes allotted to other members whose voting rights have not been suspended. In the latter case:”
10. Anhang D Absatz 1 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
- „a) Alle Mitglieder beziehungsweise Gruppen von Mitgliedern, welche die ihnen zustehenden Stimmen von einem Exekutivdirektor abgeben lassen, ernennen für den Rat auf Ministersebene jeweils ein Ratsmitglied, das Gouverneur, Minister der Regierung eines Mitglieds oder eine Person vergleichbaren Ranges sein muss, und können jeweils bis zu sieben Beigeordnete ernennen. Mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent aller Stimmen kann der Gouverneursrat die zulässige Anzahl der Beigeordneten ändern. Ein Ratsmitglied oder ein Beigeordneter übt sein Amt bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder bis zur nächsten ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren aus, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.“
11. Anhang D Absatz 5 Buchstabe e wird gestrichen.
12. Aus Anhang D Absatz 5 Buchstabe f wird Anhang D Absatz 5 Buchstabe e, und der neue Absatz 5 Buchstabe e erhält folgenden Wortlaut:
- „e) Wenn ein Exekutivdirektor nach Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe i Ziffer iii berechtigt ist, die einem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben, ist das Ratsmitglied, das von der Gruppe ernannt worden ist, deren Mitglieder diesen Exekutivdirektor gewählt haben, berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen und die diesem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben. Das Mitglied wird hierbei so gestellt, als ob es sich an der Ernennung des Ratsmitglieds beteiligt hätte, das berechtigt ist, an Abstimmungen teilzunehmen und die dem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben.“
13. Anhang E erhält folgenden Wortlaut:
- „Übergangsbestimmungen
für Exekutivdirektoren
1. Nach Inkrafttreten dieses Anhangs
- a) gilt jeder Exekutivdirektor, der nach dem früheren Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe b Ziffer i oder Buchstabe c ernannt wurde und unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Anhangs im Amt war, als von dem Mitglied gewählt, das ihn ernannt hat, und
- b) gilt jeder Exekutivdirektor, der unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Anhangs nach dem früheren Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe i Ziffer ii die Stimmen eines Mitglieds abgegeben hat, als von diesem Mitglied gewählt.“
14. Anhang L Absatz 1 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
- „b) darf keinen Gouverneur oder Stellvertretenden Gouverneur bestellen, kein Ratsmitglied und kein Stellvertretendes Ratsmitglied ernennen und sich nicht an einer solchen Ernennung beteiligen und weder einen Exekutivdirektor wählen noch sich an einer solchen Wahl beteiligen.“
15. Der einleitende Teil des Anhangs L Absatz 3 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:
- „c) Der Exekutivdirektor, der von dem Mitglied gewählt worden ist oder an dessen Wahl sich das Mitglied beteiligt hat, scheidet aus dem Amt aus, es sei denn, er war berechtigt, die anderen Mitgliedern zustehenden Stimmen abzugeben, deren Stimmrechte nicht ausgesetzt worden sind. Im letzteren Fall gilt Folgendes:“

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Zustimmung des Gouverneursrats zu der Resolution 66-2 ermöglicht dem Internationalen Währungsfonds (IWF), sich an veränderte weltwirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen.

Sie schafft die Basis für eine Erhöhung der regulären Finanzmittel des IWF durch Verdopplung der Quoteneinzahlungen seiner Mitgliedschaft. Die Quotenerhöhung ist verbunden mit einer Anpassung der relativen Positionen der einzelnen Mitgliedsländer an ihre jeweilige weltwirtschaftliche Bedeutung. Die dynamischen Schwellenländer werden künftig einen größeren Kapitalanteil am IWF stellen und entsprechend mehr Mitspracherechte im Direktorium erhalten.

Daneben wird durch Zustimmung zu der Resolution 66-2 die Zusammensetzung des IWF-Exekutivdirektoriums dahin gehend geändert, dass künftig alle Mitglieder den sie repräsentierenden Exekutivdirektor wählen. Das bisherige Recht der fünf größten Anteilseigner des IWF, ihren Exekutivdirektor zu ernennen, wird aufgehoben. Hiermit werden die Legitimation und Gleichbehandlung im Exekutivdirektorium sowie seine Anpassungsfähigkeit an sich ändernde weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen gestärkt. Dies erfordert eine Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF-Übereinkommen).

Die beschlossene Quotenerhöhung selbst bedarf keiner nationalen Umsetzung. Ihr Inkrafttreten ist aber unter anderem an das Inkrafttreten der Siebten Änderung des IWF-Übereinkommens zur Reform des IWF-Exekutivdirektoriums gebunden.

II. Besonderes

Artikel XII Abschnitt 3 des IWF-Übereinkommens

Entsprechend der Aufhebung des Rechts zur Ernennung von Exekutivdirektoren durch die fünf größten Anteilseigner des IWF werden in Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe b, c, d, f, i und j die Referenzen zu besonderen Bestimmungen für ernannte Exekutivdirektoren beziehungsweise IWF-Mitglieder mit Recht auf Ernennung ihres Exekutivdirektors durch für alle Exekutivdirektoren beziehungsweise alle IWF-Mitglieder gleichermaßen geltende Formulierungen ersetzt.

Artikel XII Abschnitt 8 des IWF-Übereinkommens

Entsprechend der Aufhebung des Rechts zur Ernennung von Exekutivdirektoren durch die fünf größten Anteilseigner des IWF wird in Artikel XII Abschnitt 8 die Referenz zu besonderen Bestimmungen für IWF-Mitglieder ohne Recht auf Ernennung eines Exekutivdirektors durch eine für alle IWF-Mitglieder gleichermaßen geltende Formulierung ersetzt.

Artikel XXI des IWF-Übereinkommens

Entsprechend der Aufhebung des Rechts zur Ernennung von Exekutivdirektoren durch die fünf größten Anteils-

eigner des IWF werden in Artikel XXI Buchstabe a Ziffer ii die Referenzen zu besonderen Bestimmungen für ernannte Exekutivdirektoren durch für alle Exekutivdirektoren gleichermaßen geltende Formulierungen ersetzt.

Artikel XXIX des IWF-Übereinkommens

Entsprechend der Aufhebung des Rechts zur Ernennung von Exekutivdirektoren durch die fünf größten Anteilseigner des IWF wird in Artikel XXIX Buchstabe a die Referenz zu besonderen Bestimmungen für Mitglieder ohne Recht auf Ernennung eines Exekutivdirektors durch eine für alle Mitglieder gleichermaßen geltende Formulierung ersetzt.

Anhang D Absatz 1 des IWF-Übereinkommens

Entsprechend der Aufhebung des Rechts zur Ernennung von Exekutivdirektoren durch die fünf größten Anteilseigner des IWF wird in Anhang D Absatz 1 Buchstabe a die Referenz zu besonderen Bestimmungen für Mitglieder mit Recht auf Ernennung eines Exekutivdirektors durch eine für alle Mitglieder gleichermaßen geltende Formulierung ersetzt.

Anhang D Absatz 5 des IWF-Übereinkommens

Der Änderung des Bezugsartikels XII Abschnitt 3 Buchstabe i des IWF-Übereinkommens folgend wird Anhang D Absatz 5 Buchstabe e gestrichen. Nachfolgende Stellen werden entsprechend unnummeriert. Der bisherige Buchstabe f wird neuer Buchstabe e, und die Bezugsstelle wird gemäß den Änderungen in Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe i angepasst.

Anhang E Absatz 1 des IWF-Übereinkommens

Anhang E Absatz 1 enthält Übergangsregelungen für vor Inkrafttreten der Siebten Änderung des IWF-Übereinkommens ernannte Exekutivdirektoren.

Anhang L Absatz 1 des IWF-Übereinkommens

Entsprechend der Aufhebung des Rechts zur Ernennung von Exekutivdirektoren durch die fünf größten Anteilseigner des IWF wird in Anhang L Absatz 1 Buchstabe b die Referenz zu besonderen Bestimmungen für Mitglieder mit Recht auf Ernennung eines Exekutivdirektors durch eine für alle Mitglieder gleichermaßen geltende Formulierung ersetzt.

Anhang L Absatz 3 des IWF-Übereinkommens

Entsprechend der Aufhebung des Rechts zur Ernennung von Exekutivdirektoren durch die fünf größten Anteilseigner des IWF wird in Anhang L Absatz 3 Buchstabe b die Referenz zu besonderen Bestimmungen für ernannte Exekutivdirektoren durch eine für alle Exekutivdirektoren gleichermaßen geltende Formulierung ersetzt.